

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Viehseuchenpolizei bestraften Gottfried Seiler, Landwirt und Viehinspektor in Leimiswil, Kanton Bern, und Johann Appoloni, Landwirt und Viehinspektor in Bleuen zu Öschenbach, Kanton Bern.

(Vom 23. Oktober 1909.)

Tit.

Im Frühjahr 1909 stellten die Petenten in ihrer Eigenschaft als Viehinspektoren je einen Gesundheitsschein für ein Tier aus dem Rindviehgeschlecht aus, das zu Märkte geführt werden sollte. Dabei unterliessen sie, in den Urkunden vorschriftsgemäss die Gültigkeitsdauer in der hierzu offen gelassenen Rubrik anzugeben. Wegen dieser Unterlassung verzeigt, brachten sie zur Entschuldigung vor, dass früher in den Formularen, die sie amtlich bezogen, die fragliche Notiz bereits ausgefüllt gewesen sei und dass sie die Neuerung der offenen Rubrik aus blossem Versehen nicht beachtet hätten. Der Polizeirichter von Aarwangen sprach sie von Schuld und Strafe frei, die Strafkammer des bernischen Obergerichtes aber qualifizierte die Handlung als Formaldelikt und verhängte über jeden der Verzeigten eine Geldbusse von Fr. 5, indem sie ihnen die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten überband. Dabei beschloss die Strafkammer als Anhang zum Urteil, der

kompetenten Behörde die vollständige Begnadigung der Ange-schuldigten zu beantragen.

Gestützt auf diese Empfehlung ersuchen die Verurteilten um Erlass von Busse und Kosten. Über die letztern hat aber nicht die Bundesversammlung, sondern die kantonale Behörde zu entscheiden, da gemäss Art. 157 des Bundesgesetzes über die Bundes-rechtspflege in Prozessen dieser Art keine Kostenvergütung seitens des Bundes stattfindet. Was die Busse anbetrifft, so haben die Bestraften unzweifelhaft, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, eine bestehende und für sie als Beamte verbindliche Gesetzesvorschrift verletzt, und die vom Gerichte auf das zulässige Minimum ange-setzte Busse ist so geringfügig, dass ihre Aufhebung durch Begnadigung nicht am Platze wäre.

Wir stellen daher den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Gottfried Seiler und des Johann Appoloni abzuweisen, soweit es sich auf die Geldbusse bezieht; im übrigen sei auf dasselbe nicht einzutreten.

Bern, den 23. Oktober 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen
Übertretung des Bundesgesetzes über die Viehseuchenpolizei bestraften Gottfried Seiler,
Landwirt und Viehinspektor in Leimiswil, Kanton Bern, und Johann Appoloni, Landw...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1909
Date	
Data	
Seite	871-872
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 506

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.